

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...**

**Groll, Friedrich**

**Karlsruhe, 1917**

h. Sonstige Bestimmungen

**urn:nbn:de:bsz:31-39622**

dem Einstellungstermin umzutauschen, auch wenn noch keine zwei Jahre seit der Ausstellung verflossen sein sollten. Nötigenfalls sollten die zur Erhaltung der Anwartschaft fehlenden Marken beliebiger Lohnklasse freiwillig nachgeklebt werden, wenn die versicherungspflichtige Beschäftigung vor der Einberufung längere Zeit unterblieben ist, da in solchen Fällen die Militärdienstzeit als Beitragszeit nicht in Anrechnung kommen kann.

Wegen Anrechnung der Kriegsdienstzeit für die nicht berufsmäßigen Lohnarbeiter und die freiwillig Versicherten hat jedoch der Bundesrat besondere Bestimmungen erlassen, die in der Anlage II (§ 100) abgedruckt sind (s. auch Kap 2 Ziff II 4 § 18).

Eine neue Karte mit folgender Nummer ist erst nach der Entlassung vom Militär wieder auszustellen. Die Nummer kann jederzeit aus der Liste über die ausgestellten Quittungskarten entnommen werden.

Es wird durch den Kartenumtausch vor dem Militärdienst verhütet, daß die Karten, welche mit ihrer mehr oder weniger großen Markenzahl einen besonderen Wert besitzen, während der Militärdienstzeit in Verlust geraten.

#### h. Sonstige Bestimmungen

16. Personen, welche früher auf Grund der Versicherungspflicht (auf gelben Karten) versichert waren, haben auch bei nachfolgender freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung weiterhin gelbe Karten (Formular A) zu verwenden.

17. Die umgetauschten Quittungskarten müssen, auch wenn sie auf außerbadische Anstalten lauten, von den Bürgermeisterämtern gut und sicher aufbewahrt und spätestens vierteljährlich der Versicherungsanstalt Baden in Karlsruhe übersandt werden. Es ist dringend geboten, diese Termine genau einzuhalten.

18. Wollen Quittungskarten aus der Registratur der Versicherungsanstalt eingefordert oder irgend welche Anfragen wegen dieser an die Versicherungsanstalt gestellt werden, so muß stets Vor- und Zuname sowie die Geburtszeit des Versicherten, bei Ehefrauen auch der Geburtsname angegeben werden.

19. Die nach Ziffer 37 der Kartenausgabeanweisung von den Kartenausgabestellen zu führenden **Listen der ausgestellten Karten** sind alljährlich abzuschließen und sicher aufzubewahren, da sie auch nach langen Jahren bei Kartenerneuerungen eine zuverlässige Grundlage bilden, langwierige Feststellungen ersparen und die Versicherten vor großen Nachteilen schützen können.

### Kapitel 3

#### Meldewesen

##### I. An- und Abmeldung von Krankenkassenmitgliedern

(§ 317 RVD)

Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei einer Orts- oder Innungsrankenkasse verpflichtet ist, bei der durch die Satzung der Krankenkasse bestimmten, oder besonders errichteten Meldestelle binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren, haben sie gleichfalls binnen drei Tagen zu melden.

Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für kürzere Zeit als eine Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden. Die Satzung kann die Meldedfrist über den dritten Tag hinaus bis zum letzten Werktag der Kalenderwoche erstrecken.

Die Kasse kann mit Verwaltungen von Reichs- und Staatsbetrieben Abweichendes über die Meldungen vereinbaren.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, macht sich gemäß §§ 530 ff RVD strafbar.

##### II. An- und Abmeldung der einer Krankenkasse nicht angehörigen Versicherungspflichtigen durch die Arbeitgeber

(§ 12 d Vollzugsverordg z RVD v 10. Jan 1912, Gef.-Bl S 13)

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die von ihnen beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Personen, welche keiner als Ein-